

**Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen Übernahme und
Verwertung von Papier und Pappe, Entsorgungsgebiet Zwickau Nord ab 2025**

Vergabeunterlagen zur Ausschreibung
Übernahme und Verwertung von Papier und Pappe (PP) aus dem
Zweckverbandsgebiet

Entsorgungsgebiet Zwickau Nord

Leistungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2027

im offenen Verfahren
gemäß der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)

Vergabenummer: GSL/03/2024

**Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen Übernahme und
Verwertung von Papier und Pappe, Entsorgungsgebiet Zwickau Nord ab 2025**

Inhalt

1.	Allgemeines	4
2.	Leistungsgegenstand	4
2.1	Unterteilung in Lose	4
2.2	Ort der Leistungserbringung	4
2.3	Leistungszeitraum	5
2.4	Fragen zum Vergabeverfahren und zu Vergabeunterlagen.....	5
3.	Angebote.....	5
3.2	Angebotsfrist	5
3.3	Sprache	6
3.4	Änderungen am Angebot	6
3.5	Änderungen an den Vergabeunterlagen	6
3.6	Nebenangebote.....	6
3.7	Preise	6
3.8	Rabatte / Nachlässe.....	6
3.9	Bietergemeinschaft.....	6
3.10	Unterauftragnehmer	6
3.11	Mit dem Angebot vorzulegende Erklärungen, Nachweise und Unterlagen	6
3.11.1	Eignung (§§ 42 - 50 VgV)	6
3.11.2	Unterlagen zu Unterauftragnehmern	8
3.11.3	Urkalkulation.....	8
3.11.4	Rücknahme von Angeboten.....	8
3.11.5	Sicherheitsleistung (Bürgschaft)	8
4.	Bindefrist.....	8
5.	Zuschlagskriterien und Angebotswertung.....	8
b.	Wertungskriterien	8
6.	Kosten	8
7.	Bestimmung über nicht berücksichtigte Angebote	8
8.	Wettbewerbsbeschränkende Absprachen	9
9.	Veröffentlichung	9
10.	Datenschutz	9
11.	Nachprüfungsbehörde	9
12.	Hinweis zur Zulässigkeit von Nachprüfungsanträgen.....	9
13.	Leistungsbeschreibung: Vergabe der Leistung "Übernahme und Verwertung von Papier und Pappe (PP) aus dem Zweckverbandsgebiet"	9
13.1	Allgemeine Leistungsanforderungen	11
13.2	Anforderungen bei der Abholung von PP (Variante A).....	12
13.3	Anforderungen an die Übergabestelle von PP beim AN (Variante B).....	12

**Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen Übernahme und
Verwertung von Papier und Pappe, Entsorgungsgebiet Zwickau Nord ab 2025**

13.4	Anforderungen an die Verwertung von PP	13
13.5	Anforderungen an die Nachweisführung	13
14.	Vergütung/Erlöse.....	14
15.	Erläuterung zur Wertung der Angebote	14
16.	Entsorgungsvertrag – Besondere Vertragsbedingungen	16
17.	Leistungsverzeichnis	25
18.	Formblätter und Angebotsschreiben	26

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen Übernahme und Verwertung von Papier und Pappe, Entsorgungsgebiet Zwickau Nord ab 2025

1. Allgemeines

Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle und der den Zuschlag erteilenden Stelle

Auftraggeber (Vergabestelle):

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)
Schlachthofstraße 12
09366 Stollberg

Verfahrensart

Es findet ein offenes Verfahren nach § 15 VgV statt.

2. Leistungsgegenstand

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS, im Folgenden auch AG) ist zuständig für die Verwertung von Papier und Pappe (PP) in seinem Verbandsgebiet. Die Übernahme und Verwertung der in Teilen des Entsorgungsgebietes gesammelten Mengen an Papier und Pappe ist Gegenstand dieser Ausschreibung. Es wird keine Mengengarantie gegeben. Die Ausschreibung betrifft alle gesammelten Mengen, unberaubt. Eine eventuelle Absteuerung von Mengen an Systembetreiber (das Mengenszenario ist derzeit nicht bekannt) wird durch die Mengenkorridore abgebildet. Bei der Herausgabe von Teilmengen an Papier/Pappe sind diese nicht zu vergüten. Die unmittelbare Herausgabe an Systembetreiber ist nicht Gegenstand dieser Ausschreibung.

Die Leistung zur Übernahme kann in zwei verschiedenen Varianten angeboten werden. Es können eine oder beide Varianten angeboten werden.

Variante A:

- Übernahme durch den Auftragnehmer (im Folgenden AN) an der vom AG genannten Übergabestelle. Darin beinhaltet ist die Bereitstellung von Abrollcontainern (36 - 40 m³) durch den AN in ausreichender Stückzahl (einschließlich Planen zur Abdeckung und Nässeschutz).

Variante B:

- Übernahme von PP angeliefert durch den AG an der durch den AN benannten Übergabestelle im benannten Gebiet.

Beauftragt werden können entweder die Abholung durch den AN (Variante A) oder die Anlieferung durch den AG (Variante B)

2.1 Unterteilung in Lose

Die Gesamtleistung wird nicht in Gebietslose unterteilt.

2.2 Ort der Leistungserbringung

Die Durchführung der Verwertungsleistungen ist örtlich nicht beschränkt.

- Für die Variante A Abholung durch den AN sind die Übergabepunkte für Papier und Pappe unter Ziffer 13 beschrieben.
- Bei der Variante B, Anlieferung durch den AG, ist der Ort für die Übernahme von PP nicht vorgegeben. Die Übergabestelle muss nicht gleich Verwertungsstelle sein, hat aber über die notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse zu verfügen.
Übergabestelle ist der Ort, an dem der AG bzw. die beauftragten Sammelunternehmen die Mengen an PP entladen und dem AN übergeben.

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen Übernahme und Verwertung von Papier und Pappe, Entsorgungsgebiet Zwickau Nord ab 2025

Verwertungsstelle ist der Ort, an dem PP einer Verwertung zugeführt wird, insbesondere Papierfabriken.

Der AN kann mehrere Verwertungsstellen, jedoch nur eine Übergabestelle benennen.

Wenn die Übergabestelle nicht mit der Verwertungsstelle identisch ist, ist der Transport von PP von der Übergabestelle zur Verwertungsstelle vom AN auf eigene Kosten durchzuführen.

2.3 Leistungszeitraum

Die ausgeschriebene Leistung beginnt am 01.01.2025 und endet am 31.12.2027.

Es besteht die Option der Verlängerung des Vertrages einmalig um ein Jahr durch den ZAS, mithin vom 01.01. bis 31.12.2028. Die Verlängerung des Vertrages ist durch den ZAS bis spätestens drei Monate vor Ende der Vertragslaufzeit in Textform gegenüber dem AN anzuzeigen. Der AN kann der Verlängerung innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Anzeige, dass die Verlängerungsoption ausgeübt wird, in Textform widersprechen.

2.4 Fragen zum Vergabeverfahren und zu Vergabeunterlagen

Die Kommunikation erfolgt elektronisch über die Vergabepattform.

Fragen sollten auch im eigenen Interesse des Bieters möglichst frühzeitig, jedenfalls rechtzeitig gestellt werden. Fragen, die der Vergabestelle nicht bis zu 6 Tagen vor Ablauf der Angebotsfrist vorliegen, können möglicherweise nicht mehr beantwortet werden.

3. Angebote

3.1 Form und Übermittlung der Angebote (VgV § 53), Öffnung der Angebote (VgV § 55)

Die Angebote sind entsprechend § 53 VgV zu übermitteln.

Die Angebote müssen das Angebotsschreiben, das vollständig ausgefüllte Leistungsverzeichnis, die ausgefüllten Formblätter und die geforderten Nachweise enthalten.

Die Angebotsbestandteile sind vom Bieter vollständig im Angebotsschreiben zu vermerken.

Vertragsbestandteile werden im Auftragsfall die gesamten Vergabeunterlagen sowie evtl. Bieterinformationen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vergabestelle gem. § 56 VgV mit dem Angebot angeforderte Erklärungen und Nachweise bis zum Ablauf einer im Einzelfall zu bestimmende Frist nachfordern kann. Die Möglichkeit der Nachforderung steht im Ermessen der Vergabestelle und erfolgt ausschließlich von Bieter, die in die engere Wahl kommen.

Soweit Erklärungen zur besseren Beurteilung des Angebotes erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigelegt werden.

Die Vergabestelle behält sich vor, weitere in den Vergabeunterlagen nicht aufgeführte Nachweise oder Unterlagen im Rahmen der Aufklärung des Angebotes nach § 15 Abs. 5 S. 1 VgV anzufordern.

3.2 Angebotsfrist

Das Angebot muss bis zum verbindlichen Abgabetermin am

04.11.2024; 09:00 Uhr

Im Vergabeportal elektronisch eingereicht werden.

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen Übernahme und Verwertung von Papier und Pappe, Entsorgungsgebiet Zwickau Nord ab 2025

3.3 Sprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.4 Änderungen am Angebot

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen seines Angebotes durch den Bieter sind vor Ablauf der Angebotsfrist in gleicher Form wie das Angebot einzureichen.

3.5 Änderungen an den Vergabeunterlagen

Änderungen und Ergänzungen an den Inhalten der Vergabeunterlagen sind unzulässig. Abweichungen des Angebotes von den Vergabeunterlagen haben § 57 VgV den Ausschluss des Angebotes zur Folge.

3.6 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

3.7 Preise

Alle Angebotspreise sind netto in Euro (€), Bruchteile hiervon in vollen Cent anzugeben. Erlöse, die an den ZAS ausgekehrt werden sollen, sind mit negativem Vorzeichen zu kennzeichnen.

Die für die Eintragung der Preise vorgesehenen Felder im Leistungsverzeichnis sind vollständig auszufüllen.

3.8 Rabatte / Nachlässe

Es werden keine Rabatte oder Preisnachlässe zugelassen. Sofern die Absicht besteht, sind diese in den Einzelpreisen zu berücksichtigen.

3.9 Bietergemeinschaft

Bietergemeinschaften sind zugelassen, soweit sie wettbewerbsrechtlich zulässig sind (§ 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB). Bietergemeinschaften haben mit dem Angebot ein Verzeichnis über die Mitglieder der Bietergemeinschaften mit Benennung - soweit einschlägig - des bevollmächtigten Vertreters der Bietergemeinschaft einzureichen. Spätestens nach Aufforderung durch die Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung zu übergeben, aus der hervorgeht, dass der bevollmächtigte Vertreter der Bietergemeinschaft die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und alle Mitglieder der Bietergemeinschaft als Gesamtschuldner haften.

Ein entsprechendes Formblatt ist den Vergabeunterlagen beigelegt, dass grundsätzlich mit dem Angebot der Bietergemeinschaft ausgefüllt und unterschrieben einzureichen ist, falls der Bieter nicht ein eigenes Formular gleichen Inhalts verwendet.

Die Bietergemeinschaften dürfen ihre Mitgliederzusammensetzung nur vor Ablauf der Angebotsfrist im Wege der Rücknahme des Angebots und der Einreichung eines neuen Angebots der neu zusammengesetzten Bietergemeinschaft ändern.

3.10 Unterauftragnehmer

Unterbeauftragungen sind zugelassen, soweit sie wettbewerbsrechtlich zulässig sind. Lieferanten gelten nicht als Unterauftragnehmer.

Die Leistungen, die durch Unterbeauftragte ausgeführt werden, sind in dem Angebot zu benennen.

3.11 Mit dem Angebot vorzulegende Erklärungen, Nachweise und Unterlagen

3.11.1 Eignung (§§ 42 - 50 VgV)

Als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung ist vom Bieter mit dem Angebot

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen Übernahme und Verwertung von Papier und Pappe, Entsorgungsgebiet Zwickau Nord ab 2025

- die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ (Formblatt 124_LD) oder
- eine einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) vorzulegen.

Beim Einsatz von anderen Unternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben.

Folgende auftragsspezifische Einzelnachweise sind vom Bieter mit dem Angebot bzw. auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

- Nachweis einer aktuellen (d. h. bei Vorlage noch gültigen) Betriebshaftpflichtversicherung in verkehrsüblicher Höhe. Soweit die Betriebshaftpflichtversicherung nicht die im Vertrag genannten Deckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden von 2 Mio. € für jeden Einzelfall und 5 Mio. € für alle Versicherungsfälle eines Jahres aufweist, ist die Vorlage einer Erklärung des Bieters, dass eine Anpassung zum Leistungsbeginn erfolgt, ausreichend.
- aktueller (d. h. bei Vorlage noch gültigem) Nachweis der Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft,
- Benennung und Angaben der vorgesehenen Anlage für die Übergabestelle/Verwertungsanlage (Formblätter Ziffer 18),
- gegebenenfalls Erklärung der Bietergemeinschaft (Formblatt L 234) und
- gegebenenfalls Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen (Formblatt L 235) und
- Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (Formblatt L 236),
- Führungszeugnis des Betriebsinhabers bzw. des Geschäftsführers (nicht älter als ein Jahr, Abschrift genügt),
- Nachweis Betriebsbeauftragter für Abfall
- Nachweis der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb nach § 57 KrWG in Verbindung mit der Entsorgungsfachbetriebe-Verordnung (EfbV-Zertifikat) oder gleichwertiger Nachweis des jeweiligen Landes*.

* nicht zertifizierte Betriebe haben folgende Unterlagen vorzulegen:

- Funktionsbeschreibungen und Organisationspläne, in denen Verantwortung und Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse festgelegt und dargestellt sind,
- Nachweis über die Bestellung einer für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Person,
- Nachweise über die Sachkunde des sonstigen Personals, insbesondere über ausreichende betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans,
- Nachweise über eine ausreichende Fortbildung der zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Person sowie des sonstigen Personals,
- Nachweis Gefahrgutbeauftragter.

Der Bieter kann sich auf die Leistungsfähigkeit und Referenzen dritter Unternehmen berufen, wenn er von diesen eine Verpflichtungserklärung vorlegt.

Der Auftraggeber wird zur Vorbereitung der vergaberechtlichen Entscheidungen über strafgerichtliche Verurteilungen und Bußgeldentscheidungen nach § 21 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, § 23 Abs. 1 und 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und § 18 Abs. 1 und 2 des Mindestarbeitsbedingungengesetzes, Auskünfte aus dem Wettbewerbsregister (Bundeskartellamt) einholen.

Bieter aus anderen Mitgliedsstaaten der EU müssen jeweils vergleichbare Nachweise und Bescheinigungen nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie ansässig sind, vorlegen und eine amtlich anerkannte Übersetzung beifügen.

Die Vorlage der Nachweise in Kopie ist ausreichend, die Vergabestelle behält sich jedoch vor, zur Prüfung die Nachreichung von Originalen zu fordern.

Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise zur Zuverlässigkeit

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen Übernahme und Verwertung von Papier und Pappe, Entsorgungsgebiet Zwickau Nord ab 2025

für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen; im Übrigen müssen in Summe alle geforderten Nachweise vorliegen.

3.11.2 Unterlagen zu Unterauftragnehmern

Der Bieter hat im Angebot anzugeben, ob für die Leistungen, die nicht reine Lieferleistungen sind, Unterauftragnehmer eingesetzt werden und welche Leistungen diese erbringen (Formblatt L 235).

3.11.3 Urkalkulation

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb einer angemessenen Frist von 6 Tagen seine Urkalkulation für die Preisermittlung für das Leistungsentgelt in einem verschlossenen Umschlag zur Aufbewahrung beim Auftraggeber zu übergeben. Der Umschlag muss versiegelt und deutlich gekennzeichnet sein. Die Kostenermittlung des Auftragnehmers muss mit Hilfe der Urkalkulation vollständig und zweifelsfrei nachvollziehbar sein. Die Urkalkulation wird ggf. zur Prüfung der Angemessenheit der Preise gem. § 60 VgV nach vorheriger Information des Auftragnehmers geöffnet.

3.11.4 Rücknahme von Angeboten

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote über das Vergabeportal zurückgezogen werden.

3.11.5 Sicherheitsleistung (Bürgschaft)

Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer Sicherheit durch eine Bürgschaft nach Maßgabe von § 18 VOL/B in Höhe von 5 % des Auftragswertes zum Zeitpunkt der Auftragserteilung zu leisten. Näheres bestimmt § 10 des Vertrages.

Die Bürgschaft ist unverzüglich, spätestens jedoch 18 Werktage nach Zuschlagserteilung, als selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft zu leisten. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Vergabestelle nach Maßgabe von § 18 VOL/B die Stellung von Konzernbürgschaften nicht zulässt.

4. Bindefrist

Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Der Bieter ist bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden. Die Bindefrist endet am: 10.12.2024

5. Zuschlagskriterien und Angebotswertung

a. Ausschluss von Angeboten von der Wertung

Von der Wertung ausgeschlossen werden können, Angebote nach Maßgabe der §§ 58 und 60 VgV.

b. Wertungskriterien

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot, welches nach der Berechnung unter Punkt 15 „Erläuterung zur Wertung der Angebote“ das für den AG wirtschaftlichste Angebot darstellt.

6. Kosten

Für die Bearbeitung des Angebotes werden keine Kosten erstattet.

7. Bestimmung über nicht berücksichtigte Angebote

Der Bieter unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote § 62 VgV.

Nicht berücksichtigten Bietern wird die Ablehnung ihres Angebotes unter Angabe der Gründe für die Ablehnung und des Namens des erfolgreichen Bieters mitgeteilt, § 134 GWB und § 62 VgV.

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen Übernahme und Verwertung von Papier und Pappe, Entsorgungsgebiet Zwickau Nord ab 2025

8. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Unzulässige wettbewerbsbeschränkende Absprachen führen zum Ausschluss des Angebotes (vgl. § 124 Abs. 1 Nr.4 GWB). Werden diese erst nach Zuschlagserteilung bekannt, berechtigen sie den Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages und begründen nach Maßgabe des Entsorgungsvertrages (siehe Vergabeunterlagen Ziff.16 Entsorgungsvertrag § 12 Abs. 2, § 18 Abs. 1 lit. c) Ansprüche auf eine Vertragsstrafe.

9. Veröffentlichung

Die Vergabestelle weist darauf hin, dass im Falle der Zuschlagserteilung die Bieter unter den Voraussetzungen des § 62 VgV, § 134 GWB informiert werden.

10. Datenschutz

Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden können und nicht berücksichtigten Bietern der Name des erfolgreichen Bieters mitgeteilt wird. Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister und dem Wettbewerbsregister einholen kann.

11. Nachprüfungsbehörde

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an die

1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen
bei der Landesdirektion Sachsen
Braustraße 2
04107 Leipzig

wenden.

12. Hinweis zur Zulässigkeit von Nachprüfungsanträgen

Die Vergabestelle weist darauf hin, dass ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag eingeleitet wird. Nach § 160 Abs. 3 GWB ist ein Antrag bei der Vergabekammer unzulässig, soweit der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrages erkannt und gegenüber dem ZAS nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat, Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem ZAS gerügt werden (Nr. 2), Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem ZAS gerügt werden (Nr. 3) oder mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des ZAS, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (Nr. 4).

13. Leistungsbeschreibung: Vergabe der Leistung "Übernahme und Verwertung von Papier und Pappe (PP) aus dem Zweckverbandsgebiet"

Dem ZAS obliegt die gesetzliche Aufgabe der Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Übernahme und Verwertung der gesammelten Mengen an Papier und Pappe (PP) ist Gegenstand dieser Ausschreibung.

1. Die Abfälle werden haushaltsnah gesammelt (System „Blaue Tonne“, im

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen Übernahme und Verwertung von Papier und Pappe, Entsorgungsgebiet Zwickau Nord ab 2025

- geringen Umfang werden andere Erfassungsarten z. B. Wertstoffhöfe genutzt).
2. Durch den AG erfolgt keine Sortierung der gesammelten Mengen. Die Mengen enthalten somit neben Druckerzeugnissen und Mischpapier unter anderem auch Verpackungsanteile und hierbei sowohl Transportverpackungen, Verkaufsverpackungen als auch Umverpackungen. Dem AG liegen keine Daten über die Zusammensetzung, z.B. auch Störstoffe vor. Es handelt sich um Kommunale Sammelware (unberaubt) in der üblichen Zusammensetzung. Ein Anteil an Störstoffen ist in die Angebotskalkulation mit einzubeziehen. Etwaige Qualitätsmängel des Papier- und Pappegemisches werden nach der Übergabe nicht mehr anerkannt.
 3. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass die Sammlung und Beförderung der Abfälle von den Anfallstellen nicht Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung ist. Die Ausschreibung erfasst zudem nur die gemäß den jeweils gültigen satzungsrechtlichen Regelungen, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassenen Mengen an PP.
 4. Bei der Variante B (Anlieferung durch den AG) ist der Standort der durch den Auftragnehmer anzugebenden Übergabestelle im Angebot verbindlich zu benennen. Der Bieter darf nur eine Übergabestelle benennen. Die Übergabestelle muss nicht gleich Verwertungsstelle sein. Die Übergabestelle hat über die notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse zu verfügen. Die durch den AN anzubietende Übergabestelle hat sich maximal 20 km (Straßenentfernung laut Routenplaner) vom benannten Logistikschwerpunkt zu befinden (siehe Tabelle Basisdaten).
 5. Der Standort muss sich jedoch zwingend innerhalb der Verbandsgrenzen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen befinden.
 6. Für die Variante A (Abholung durch den AN) sind die Übergabestellen für Papier und Pappe in der Tabelle Basisdaten benannt.
 7. In der vorliegenden Leistungsbeschreibung werden u.a. organisatorische Rahmenbedingungen, technische Mindeststandards und Qualitätsvorgaben sowie Mengengerüste für die Leistungserbringung definiert.

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen Übernahme und Verwertung von Papier und Pappe, Entsorgungsgebiet Zwickau Nord ab 2025

Tabelle Basisdaten

Gebietsbezeichnung	Landkreis Zwickau Entsorgungsgebiet Nord
Menge in Mg: - 2022 - 2023 (M1)	8.460,00 7.960,00
zu verpreisende Mengen t/a	
Korridor 1	7.600 - 8.600
Korridor 2	7.599 - 6.500
Korridor 3	6.499 - 5.000
Variante A Übergabestelle des AG	Entsorgungsanlage Lipprandis Schönberger Straße 08373 Lipprandis
Variante A Mögliche Abholzeiten bei AG	Mo. - Fr. 7:30 – 16:00 Uhr
Variante A Anzahl der vorzuhaltenden Container (36 - 40 m ³), für die Übernahme bei AG, Gestellung AN	8
Variante A Ladegewicht pro Container in t	ca. 6,5
Variante B Zentraler Punkt zur Entfernungsberechnung, von diesem Punkt kann sich eine Übergabestelle des AN in einem Radius von 20 km (im Verbandsgebiet) befinden	Markt 1 08371 Glauchau
Variante B Anforderungen zu Annahmezeiten bei AN	Mo. - Fr. 6:30 – 17:00 Uhr
Variante B €/Mg/km zur Berechnung der Entfernungsaufwendungen, einfacher Weg	0,80

Die Mengenangaben dienen den Bietern ausschließlich zur Orientierung und als Kalkulationshilfe bei der Angebotserstellung. Der AN hat jedoch keinen Anspruch auf Mengen in der genannten Größenordnung. Mögliche Veränderungen der Mengen sind vom Bieter in seine Überlegungen einzubeziehen und ggf. bei der Preisgestaltung zu berücksichtigen. Von den Systembetreibern wird derzeit keine Herausgabe von Mengen verlangt.

13.1 Allgemeine Leistungsanforderungen

Der AN hat ausreichende Kapazitäten im Bereich Personal und Technik (insbesondere bezüglich der Bereitstellung von Annahme- und Verwertungs Kapazitäten) vorzuhalten und kann Art und Umfang des Einsatzes unter Berücksichtigung der Anforderungen dieser Ausschreibung frei wählen.

Der AN hat für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der einschlägigen Vorschriften und Regelwerke bzgl. Übernahme, Transport, Lagerung, ggf. Sortierung und Verwertung Sorge zu tragen.

Der AN hat dem AG gegenüber spätestens 7 Tage nach Auftragserteilung einen festen Ansprechpartner sowie einen Vertreter für alle Belange der

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen Übernahme und Verwertung von Papier und Pappe, Entsorgungsgebiet Zwickau Nord ab 2025

Leistungsdurchführung zu benennen.

Der AN hat sicherzustellen, dass er durchgehend montags bis freitags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr telefonisch erreichbar ist. Dies hat durch eine deutschsprachige, qualifizierte und ortskundige Person zu erfolgen.

Der Auftraggeber ist unverzüglich, spätestens jedoch bis 08:00 Uhr des nachfolgenden Werktags unter Angabe des Grundes über nicht durchgeführte Leistungen schriftlich zu informieren.

Die Nachholung von ganz oder teilweise nicht durchgeführten Leistungen und die Behebung von Mängeln hat der Auftragnehmer verschuldensunabhängig umgehend durchzuführen. Entstandene Mehraufwendungen des AG hat der AN zu tragen.

Für Nachholungen von Leistungen/Behebung von Mängeln wird kein über das normale Leistungsentgelt hinausgehendes Entgelt gezahlt.

13.2 Anforderungen bei der Abholung von PP (Variante A)

Durch den AN sind zur Abholung des zu verwertenden PP- Gemisches, Abrollcontainer in ausreichender Anzahl, in technisch und optisch einwandfreiem sowie in geprüftem Zustand bereit zu stellen (siehe Tabelle Basisdaten). Für die Container sind ebenfalls ausreichend geeignete Planen zum Schutz des Inhaltes gegen Feuchtigkeit (Regen, Schnee) bereitzustellen. An den Standorten der benannten Übergabestellen betreibt der AG jeweils eine im Rahmen der Leistungserbringung zu nutzende Waage.

Die Taragewichte je Container werden durch den AG ermittelt. Die Container sind durch den AN eindeutig durch unterscheidbare Ziffernfolge zu kennzeichnen. Die Anforderungen an den Wägeschein sind nachfolgend beschrieben und gelten entsprechend. Bei Beauftragung zur Abholung erfolgt die Beladung durch den AG. Bei Befüllung von jeweils 2 Containern erfolgt der Auftrag zur Abfuhr. Die Abfuhr ist innerhalb von einem Arbeitstag (Montag - Freitag) vorzunehmen. Der Auftrag geschieht per Mail oder Fax. Erfahrungswerte und die Auswertung der Abfallkalender erlauben hier eine gewisse Planung.

Bei Ausfall der Waage werden die durchschnittlichen Gewichte der letzten beiden vollen Monate angesetzt (dies wird nur als seltener Ausnahmefall angenommen). Alternativ kann durch den AG eine ortsnahe Waage benannt werden. Mehrkosten durch unzureichende Containerbereitstellung oder verspätete Abholung gehen je nach Aufwand zu Lasten des AN.

13.3 Anforderungen an die Übergabestelle von PP beim AN (Variante B)

Der AN hat die vom AG gesammelten und angelieferten Mengen an Papier und Pappe an einer Übergabestelle zu übernehmen.

Der AG weist in diesem Zusammenhang explizit darauf hin, dass die Anliefermengen je Tag differieren können.

Die Übergabestelle muss für die Übernahme von Papier und Pappe geeignet sein und über die entsprechenden genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen verfügen. Vom AN ist eine geeichte und dokumentationsfähige Straßenfahrzeugwaage (bis zu einer Masse von 50 Mg) vorzuhalten und für die Verwiegung der Anlieferfahrzeuge zu verwenden. Vorgaben des MessEG und der MessEV sind zu beachten. Eichprotokolle sind auf Verlangen vorzulegen.

Die vom AG eingesetzten Sammel- und Transportfahrzeuge sind vor der Entladung im beladenen Zustand, ohne Fahrzeugpersonal zu verwiegen. Die Wägung ist als Differenzwägung durchzuführen. Der Standort der Waage kann von der Stelle der Übergabe (abweichende Anschrift) abweichen. Es muss sichergestellt sein, dass alle Anforderungen an die Wägung erfüllt werden. Auf Anforderung der Vergabestelle hat der Bieter zu erläutern und darzulegen, dass die gesetzlichen Vorgaben und die Vorgaben dieser Ausschreibung auch dann erfüllt sind, wenn sich der Standort der Waage nicht an der Übergabestelle befindet. Der Bieter darf nur einen Standplatz für

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen Übernahme und Verwertung von Papier und Pappe, Entsorgungsgebiet Zwickau Nord ab 2025

die Straßenfahrzeugwaage benennen.

Der Lieferschein („Wägeschein“) hat mindestens die folgenden Angaben zu enthalten: Bezeichnung und Adresse der Wägeeinrichtung, Datum und Uhrzeit der Wägung, amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs, die Lieferscheinnummer, Bezeichnung des Anlieferers, Gewicht des beladenen Fahrzeugs, Gewicht des unbeladenen Fahrzeugs (ebenfalls ohne Fahrzeugpersonal), Gewicht der angelieferten Menge und Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel). Der Wägeschein ist, sofern dieser nicht bei der Wägung ausgehändigt wird, dem Anlieferer spätestens am nächsten Werktag zuzustellen. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen. Dem AG ist der Wägeschein mit der Abrechnung zu übermitteln.

13.4 Anforderungen an die Verwertung von PP

Die vom AG übernommenen Sammelmengen an Papier und Pappe sind vom AN zu verwerten. Die Festlegung von Standorten, der Art des verwendeten Sortierverfahrens und dessen technische Ausgestaltung (falls Sortierung im Konzept des Auftragnehmers vorgesehen ist) sowie die anschließende Verwertung bzw. Vermarktung obliegen dem AN. Der AN hat während der Vertragslaufzeit dem AG geeignete Nachweise für eine schadlose Verwertung und Aufstellungen der entsprechenden (Output-) Mengenströme zu liefern.

Der AN hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Zusammensetzung / Qualität der Sammelware (z. B. Druckerzeugnisanteil, Anteil an Verpackungsmaterialien, Störstoffanteil).

Der AG wirkt jedoch im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit entsprechend seiner Möglichkeiten auf einen möglichst geringen Störstoffanteil hin. Der AG wird dem AN die unberaubte Sammelmenge aus haushaltsnaher Erfassung und der Erfassung über Wertstoffhöfe übergeben.

Die in den übernommenen Mengen an PP enthaltenen Störstoffe sind vom AN entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Kosten für die Entsorgung von Störstoffanteilen sind vom Auftragnehmer zu tragen und in der Angebotskalkulation zu berücksichtigen.

13.5 Anforderungen an die Nachweisführung

Der AN hat eine Verwertung der übernommenen Mengen an PP durchzuführen und den Verbleib der verwerteten Mengen an PP incl. des Nachweises der gesetzeskonformen Verwertung der Gesamtmengen (einschließlich Störstoffe) zu dokumentieren und nachzuweisen.

Dafür hat der AN monatlich eine Mengenbilanz der Übergabestelle vorzulegen, aus der der Verbleib der verwerteten Mengen, Datum, Uhrzeit, amtliches Kfz-Kennzeichen der Transportfahrzeuge, Einzelwägescheinnummer und Masse der Zu- und Abgänge sowie Lagerbestand der vom AG übernommenen Mengen hervorgehen. Die Verwertung der Jahresmengen ist dem AG bis 31.01. des Folgejahres auf dessen Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.

Der AN hat die Leistungserbringung auch bei veränderten rechtlichen und organisatorischen Anforderungen und veränderten Mengen abzusichern.

Jahreszeitliche und sonstige Schwankungen sowie längerfristige Entwicklungen der Mengen liegen außerhalb des Einflussbereichs des AG und sind vom AN bei der für die Angebotskalkulation erforderlichen Kapazitätsplanung zu berücksichtigen.

Zu den Aufgaben des AN gehört auch die Sicherstellung der Leistungserbringung bei kurzfristig auftretenden verkehrstechnischen sowie bei witterungsbedingten Hemmnissen.

Der AN hat für das gemeinsame Abrechnungssystem der Systembetreiber, derzeit wme.fact, eine Schnittstelle mit den entsprechenden Routinen zum Wägescheinimport bereitzustellen und die erforderlichen Einweisungen für die automatisierte Übergabe durchzuführen. Der AN hat dem AG monatlich bis zum 10.

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen Übernahme und Verwertung von Papier und Pappe, Entsorgungsgebiet Zwickau Nord ab 2025

des Folgemonats eine Datei für den Wägescheinimport zur Verfügung zu stellen.

14. Vergütung/Erlöse

Der AG erhält vom AN einen Erlös für die „Verwertung Papier und Pappe - Erlösanteil“ auf Basis der Masse der angelieferten Menge an PP (€ pro Mg). Maßgeblich ist die Summe der Massenangaben auf den per Differenzwägung auf der Waage erstellten Wägescheinen. Die Kopien der Lieferscheine („Wägescheine“) sowie die Mengenbilanz der Übergabestelle sind den Abrechnungen des AN beizufügen und notwendiger Bestandteil der Abrechnung. Die monatliche Preisanpassung für die Erlöse erfolgt nach der Preisnotierung der von der Europäischen Wirtschaftsdienst GmbH in der Zeitschrift EUWID Europäischer Wirtschaftsdienst, Recycling und Entsorgung veröffentlichten Händlerpreise für Altpapier in Deutschland für die Sorte 1.02. Die angegebene Sorte dient nur als Indikator für die Preisveränderung.

Der Erlös eines Abrechnungsmonates wird ermittelt aus dem Angebotspreis und den eingetretenen monatlichen Veränderungen zur Preisnotierung Basismonat Mai 2023, die im Juni 2023 veröffentlicht wird. Für die Abrechnung eines Leistungsmonates wird der im jeweiligen Leistungsmonat für den Vormonat veröffentlichte EUWID-Wert zugrunde gelegt (Beispiel: Für den Leistungsmonat Januar 2023 ist dies der Wert, welcher im Monat Januar 2023 für Dezember 2022 veröffentlicht wird.). Bei mehreren Veröffentlichungen im Monat zählt die jeweils erste für die Abrechnung des laufenden Monates.

Der AN erhält für den Handlingsaufwand (Kosten bei der Übergabe, Wägung beim AN etc. an der Übergabestelle des AN eine Vergütung (€ pro Mg) auf Mengenbasis. Bei Abholung vom AG erhält der AN unter Handlingsaufwand die Transportaufwendungen (€ pro Mg) vergütet. Diese beinhalten die notwendige Stellung der Container.

Die Art und Weise der Abrechnung der Systembetriebsmengen, welche durch den AN mit verwertet werden, richtet sich nach der Abstimmung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit den Dualen Systemen. Diese wird zwischen AG und AN abgestimmt. Zu Leistungsbeginn wird die Vergütung aus dem Korridor 1 in Ansatz gebracht. Sollte der Korridor 1 in der Jahressumme nicht erfüllt werden, ist bis zum 28.02. des Folgejahres die Abrechnung zu korrigieren.

15. Erläuterung zur Wertung der Angebote

Der Zuschlag wird auf das Angebot mit dem wirtschaftlichsten prognostizierten Wertungspreis erteilt.

Die Ermittlung des prognostizierten Wertungspreises für die ausgeschriebenen Leistungen erfolgt auf Grundlage der Leistung für die max. Vertragslaufzeit (48 Monate). Die Quantität der Leistung basiert auf der Jahresmenge 2023.

Der prognostizierte Wertungspreis (progWP) ergibt sich aus:

Variante A – Abholung durch AN

In der Variante A wird der Aufwand des AG für den Umschlag der Menge an der Übergabestelle des AG mit 24,80 €/Mg für die Wertung angesetzt.

Korridor 1 $\text{progWPK1} = (\text{PreisPos.1.1} \cdot M1 + \text{PreisPos.1.4} \cdot M1 \cdot 1,19 + 24,80 \text{ €/Mg} \cdot M1) \cdot 0,7^4$

Korridor 2 $\text{progWPK2} = (\text{PreisPos.1.2} \cdot M1 + \text{PreisPos.1.4} \cdot M1 \cdot 1,19 + 24,80 \text{ €/Mg} \cdot M1) \cdot 0,2^4$

Korridor 1 $\text{progWPK1} = (\text{PreisPos.1.3} \cdot M1 + \text{PreisPos.1.4} \cdot M1 \cdot 1,19 + 24,80 \text{ €/Mg} \cdot M1) \cdot 0,1^4$

$\text{progWP K1} + \text{progWP K2} + \text{progWP K3} = \text{progWP}$

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen Übernahme und Verwertung von Papier und Pappe, Entsorgungsgebiet Zwickau Nord ab 2025

Variante B – Anlieferung durch AG

In der Variante B wird in Abhängigkeit der Entfernung vom Logistikschwerpunkt zur Übergabestelle und zurück der Mehraufwand des AG für Transport mit 0,80 €/Mg/km zu fahrende Strecke (s. Tabelle Basisdaten) für 80 v. H. der Menge in die Wertung einbezogen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht für die gesamte Sammelmenge Transportmehraufwendungen für den AG entstehen.

Korridor 1 progWPK1 = (PreisPos.1.5*M1+PreisPos.1.8*M1*1,19 + 0,80 €/Mg/km*FS *M1*0,8) *0,7*4

Korridor 2 progWPK2 = (PreisPos.1.6*M1+PreisPos.1.8*M1*1,19 + 0,80 €/Mg/km*FS *M1*0,8) *0,2*4

Korridor 3 progWPK3 = (PreisPos.1.7*M1+PreisPos.1.8*M1*1,19 + 0,80 €/Mg/km*FS *M1*0,8) *0,1*4

progWPK1 + progWPK2 + progWPK3 = progWP

PreisPos. ... Preise aus dem Leistungsverzeichnis unter der gen. Position in €/Mg
Preis Korridor 1 zu 70%,
Preis Korridor 2 zu 20%
Preis Korridor 3 zu 10%

FS – Fahrstrecke Logistikschwerpunkt AG zur Übergabestelle AN und zurück, nach Tourenplaner gemäß Formblatt (Anlage) in km.

Sollte sich die Waage nicht an der Übergabestelle befinden (abweichende Adresse), sind alle Wegstrecken bis zum vollständigen Abschluss der Differenzwägung und zurück zum zentralen Punkt (Logistikschwerpunkt) anzugeben. Angaben gemäß Formblatt (Anlage).

- Vertragslaufzeit 3 a +1a Option
- M1 – Menge PP 2023 in Mg
- Ladekosten bei AG 24,80 €/Mg

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen Übernahme und Verwertung von Papier und Pappe, Entsorgungsgebiet Zwickau Nord ab 2025

16. Entsorgungsvertrag – Besondere Vertragsbedingungen

Zwischen dem Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen
Schlachthofstraße 12
09366 Stollberg - nachfolgend „Auftraggeber“ genannt –
und
.....
..... - nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -
- beide gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand sind die Leistungen Übernahme und Verwertung von Papier und Pappe (PP), die vom Auftraggeber oder einem vom öRE beauftragten Unternehmen im Entsorgungsgebiet Zwickau Nord gesammelt werden. Der Inhalt und der Umfang der Beauftragung ergeben sich insbesondere aus der Leistungsbeschreibung.

(2) Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt nach Maßgabe von § 20 Abs. 1 KrWG. Die öffentlich-rechtliche Entsorgungszuständigkeit bleibt unberührt.

§ 2 Grundlagen der Vertragserfüllung

(1) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und zur Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Pflichten des Auftraggebers und des Auftragnehmers wird der Vertragsinhalt in der nachstehenden Reihenfolge durch folgende Vertragsgrundlagen bestimmt:

- diese Vertragsbedingungen nebst Anlagen,
- die Leistungsbeschreibung,
- die weiteren Vergabeunterlagen und Bieterinformationen des Vergabeverfahrens GSL/03/2024 „Übernahme und Verwertung von Papier und Pappe ab 2025“,
- dass von dem Auftragnehmer im Vergabeverfahren abgegebene Angebot, nebst allen Anlagen und den dort eingetragenen Preisen und
- die VOL/B in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltenden Fassung.

Ergänzend gilt das Bürgerliche Gesetzbuch in der jeweils geltenden aktuellen Fassung.

(2) Grundlagen des Vertrages sind außerdem die jeweils geltenden Abfallwirtschafts- und Gebührensatzungen der zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE).

(3) Bei der Leistungserbringung sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, jeweils in der aktuell gültigen Fassung, einzuhalten.

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen Übernahme und Verwertung von Papier und Pappe, Entsorgungsgebiet Zwickau Nord ab 2025

(4) Nicht Bestandteil dieses Vertrages werden Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen, einschließlich etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen i. S. v. § 305 Abs. 1 S. 1 BGB des Auftragnehmers.

§ 3 Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen in Eigenverantwortung fachgerecht und auf eigenes Risiko zu erbringen. Er verpflichtet sich, für die Dauer der Beauftragung die im Vergabeverfahren nachgewiesene Sach- und Fachkunde aufrecht zu erhalten.

(2) Der Auftragnehmer hat zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und umweltgerechten Leistungserbringung die notwendigen organisatorischen und personellen (nachfolgend § 4) und technischen Voraussetzungen (nachfolgend § 5) zu schaffen.

(3) Der Auftragnehmer ist auch dann zur Leistung verpflichtet, wenn die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Mengenangaben für die zu entsorgenden PP-Fractionen überschritten oder unterschritten werden. Hinsichtlich der Vergütung gilt § 13.

§ 4 Betriebsorganisation / Personal

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Leistungserbringung eine ausreichende Anzahl an Personal einzusetzen. Das Personal muss fachkundig sein und regelmäßig weitergeschult werden.

(2) Es muss mindestens immer eine Person des für die Übernahme des PP eingesetzten Personals über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

(3) Für die Erfüllung der arbeits- und versicherungsrechtlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen der Unfallverhütung gegenüber dem eingesetzten Personal und, soweit erforderlich, dessen Belehrung ist der Auftragnehmer allein verantwortlich. Er hat die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Gesundheit seiner Arbeitnehmer zu beachten.

§ 5 Gewährleistung der technischen Ausrüstung für die Leistungserbringung

(1) Der Auftragnehmer stellt die für die Leistungserbringung erforderlichen sachlichen und personellen Ressourcen und die notwendigen Zusatzgeräte bereit, sofern es sich nicht um Leistungen handelt, die der Auftraggeber zu erbringen hat. Alle Einrichtungen, Anlagen und Fahrzeuge müssen dem in der Leistungsbeschreibung geforderten Stand und den jeweiligen rechtlichen Anforderungen und dem Stand der Technik entsprechen.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle technischen Vorrichtungen und Anlagen zur Leistungserbringung (Übernahme, Transport und Verwertung) dem Stand der Technik entsprechen und der gefahrlose Umgang für Mensch und Umwelt gewährleistet ist.

§ 6 Allgemeine Pflichten bei Übernahme und Verwertung des PP

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Annahmemenge gemäß Leistungsbeschreibung und Angebot zu übernehmen und nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung die Verwertungsmenge zu verwerten.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Übernahme die Verwertungsmenge zur angebotenen Verwertungsanlage zu transportieren und sie dort einer ordnungsgemäßen schadlosen Verwertung gem. den geltenden rechtlichen

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen Übernahme und Verwertung von Papier und Pappe, Entsorgungsgebiet Zwickau Nord ab 2025

Bestimmungen zuzuführen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für die Leistungserbringung notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden eigenverantwortlich einzuholen.

(3) Der Auftraggeber übernimmt keine Garantie und keine Gewährleistung für die Eigenschaften und Zusammensetzung der PP-Sammelware. Die Verantwortlichkeit für die technisch möglicherweise notwendige Kontrolle der PP-Sammelware auf Störstoffe und die Entsorgung der Störstoffe obliegt dem Auftragnehmer. Mit Übernahme des PP am Übergabestelle gilt das PP als abgenommen.

(4) Die Verwertungsmenge bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Verwertungserlöses durch den Auftragnehmer im Eigentum des Auftraggebers. In den PP-Abfällen aufgefundene Wertgegenstände sind unverzüglich dem Auftraggeber zu übergeben und werden von ihm als Fundsache behandelt.

§ 7 Leistungshindernisse

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jegliche Leistungshindernisse unverzüglich auszuräumen. Er hat, insbesondere bei Ausfall von Anlagen etc. Ersatz auf eigene Kosten einzusetzen oder die sonstigen Betriebsstörungen umgehend zu beseitigen. Ist die Verwertung des PP in den im Angebot benannten Verwertungsanlagen vorübergehend oder dauerhaft nicht möglich, hat der Auftragnehmer für eine anderweitige zulässige Verwertung Sorge zu tragen. Die vereinbarten Vergütungen und die bleiben hiervon unberührt. Der reibungslose Ablauf der Übernahme darf in solchen Fällen nicht gefährdet werden. Weisungen des Auftraggebers zur Beseitigung des Leistungshindernisses sind uneingeschränkt umzusetzen.

(2) Ist die Übernahme, Transport und Verwertung der PP-Sammelware infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, führt der Auftragnehmer unverzüglich eine Abstimmung mit dem Auftraggeber über die Entsorgung herbei. Die Leistungen sind sobald wie möglich – spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach Wegfall des Hindernisses – nachzuholen. Dem AG entstehende Mehrkosten trägt der AN.

(3) Erbringt der Auftragnehmer die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht, kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Leistungen in eigener Regie oder von einem Dritten auf Kosten des Auftragnehmers ausführen lassen; § 12 und § 18 bleiben unberührt. Sofern der Auftraggeber im Rahmen der Selbstvornahme nur geringere PP-Erlöse erzielen kann, hat der Auftragnehmer diese Nachteile gegenüber dem Auftraggeber auszugleichen.

(4) Bei Leistungshindernissen, die von keiner der Vertragsparteien zu vertreten sind, besteht ein Anspruch auf Anpassung der Vergütung nur nach Maßgabe von § 313 BGB bei Störung der Geschäftsgrundlage.

§ 8 Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien / Kooperation

(1) Die Vertragsparteien benennen Bevollmächtigte, die zur Abgabe und Entgegennahme verbindlicher Erklärungen befugt sind. Die Bevollmächtigten müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, durch eigenes Personal oder Beauftragte die ordnungsgemäße Leistungserbringung des Auftragnehmers zu überwachen. Falls erforderlich, kann er dazu die Vorlage entsprechender Unterlagen verlangen. Zur Sicherstellung einer geordneten PP-Verwertung kann der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer verbindliche Anordnungen treffen, insbesondere falls er

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen Übernahme und Verwertung von Papier und Pappe, Entsorgungsgebiet Zwickau Nord ab 2025

Anhaltspunkte dafür hat, dass sich der Auftragnehmer vertragswidrig verhält. Anordnungen mit fortdauernder Wirkung werden dem Auftragnehmer schriftlich erteilt.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, rechtskräftige Anordnungen der zuständigen Behörden, die seine Leistungserbringung betreffen, zu beachten. Der Auftraggeber teilt ihm den Inhalt solcher Anordnungen unverzüglich mit.

(4) Der Auftragnehmer setzt den Auftraggeber über alle die Leistungserbringung betreffenden organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig in Kenntnis und stimmt sie einvernehmlich mit ihm ab.

§ 9 Haftung/Versicherung

(1) Der Auftragnehmer hat alle zur Durchführung der ihm obliegenden Leistungen erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen in voller Eigenverantwortung zu treffen.

(2) Der Auftragnehmer haftet für die Erfüllung seiner Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine vertraglich übernommenen Pflichten, hat der Auftraggeber Anspruch auf Schadensersatz.

(3) Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Deckung etwaiger Ansprüche aus diesem Vertrag für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Deckungssumme von 2 Mio. € für jeden Einzelfall und 5 Mio. € für alle Versicherungsfälle eines Jahres nach. Die Haftpflichtversicherung hat bei Einsatz von Unterauftragnehmern auch Ansprüche aus Auswahlverschulden zu decken. Unteraufträge darf der Auftragnehmer nur erteilen, wenn der Unterauftragnehmer den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu den in Satz 1 und 2 genannten Konditionen nachweist.

(4) Der Auftragnehmer – und bei Unteraufträgen der Unterauftragnehmer – hat die in Abs. 3 genannte Versicherung während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten und ggf. anzupassen. Das Fortbestehen der Versicherung ist dem Auftraggeber jährlich und unaufgefordert nachzuweisen. Die Versicherung ist so abzuschließen, dass aus dem Entsorgungsvertrag herrührende Schäden auch dann abgedeckt sind, wenn sie erst nach Ablauf der Vertragsdauer offenbar werden.

§ 10 Sicherheitsleistungen

(1) Als Sicherheit zur Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag stellt der Auftragnehmer eine Vertragserfüllungsbürgschaft gem. § 18 VOL/B in Höhe von 5 % des Auftragswertes. Als Auftragssumme nach Satz 1 wird die Summe verstanden, die sich unter Zugrundelegung der im Leistungsverzeichnis des Auftragnehmers eingetragenen Positionen der entsprechenden Anwendung der „Erläuterung der Vorgehensweise zur Ermittlung des prognostizierten Entgeltes“ und der Vertragslaufzeit nach § 17 Satz 1 (bezogen auf die Grundlaufzeit von drei Jahren) ergibt. Es sind drei Bürgschaftserklärungen zu je einer Jahressumme nach Satz 2 vorzulegen.

(2) Jeweils nach Ablauf und Abrechnung eines Jahres, gerechnet vom Beginn der Vertragslaufzeit, gibt der Auftraggeber eine dieser Bürgschaftsurkunden zurück. Dies gilt nicht für das Jahr, in dem der Auftraggeber die Verlängerung des Vertrages verlangt, und dieser nicht widersprochen wird.

§ 11 Unterauftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer darf nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung Unterauftragnehmer mit der Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen einsetzen.

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen Übernahme und Verwertung von Papier und Pappe, Entsorgungsgebiet Zwickau Nord ab 2025

(2) Soweit Unterauftragnehmer nicht bereits vor Zuschlagserteilung benannt wurden, darf die Beauftragung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Die Unterauftragnehmer müssen in gleicher Weise wie der Auftragnehmer die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit aufweisen. Der Antrag des Auftragnehmers auf Erteilung der Zustimmung hat schriftlich unter Beifügung der notwendigen Nachweise und so rechtzeitig zu erfolgen, dass dem Auftraggeber eine Überprüfung der Angaben und Nachweise möglich ist (d. h. Zugang der vollständigen Unterlagen beim Auftraggeber mindestens 4 Wochen vor beabsichtigter Übertragung).

(3) Der Auftragnehmer verfährt bei der Übertragung der Leistungen an Unterauftragnehmer nach wettbewerblichen Gesichtspunkten.

Der Auftragnehmer hat den Unterauftragnehmern auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen. Der Auftragnehmer hat bei der Einholung von Angeboten die Vorgaben des § 97 Abs. 3 Satz 1 bis 3 GWB zu beachten, insbesondere mittelständische Interessen sind vornehmlich zu berücksichtigen.

(4) Soweit der Auftragnehmer nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung Unterauftragnehmer für die Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen einsetzt, hat der Auftragnehmer für das Handeln des Unterauftragnehmers in gleichem Umfang wie für sein eigenes zu haften.

Der Auftragnehmer hat zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch den Unterauftragnehmer das Handeln des Unterauftragnehmers zu überwachen. Der Auftragnehmer hat insbesondere zu gewährleisten, dass die in §§ 4 und 5 dieses Vertrages genannten Pflichten hinsichtlich der Betriebsorganisation und des Personals sowie der technischen Anforderungen auch für den Betrieb des Unterauftragnehmers eingehalten werden.

(5) Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt. Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend.

§ 12 Vertragsstrafen

(1) Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft eine der wesentlichen Vertragsverpflichtungen, hat der Auftraggeber neben der Erfüllung der Leistungspflichten einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5.000,00 €; die Vertragsstrafe erhöht sich für jeden Fall einer weiteren gleichartigen Vertragsverletzung um bis zu 2.500,00 €, darf aber für die mehrfache Verletzung derselben Pflicht 15.000,00 € pro Monat und 50.000,00 € pro Jahr nach dieser Norm insgesamt nicht übersteigen:

- unberechtigtes Unterlassen der Übernahme der PP-Sammelware, trotz Abmahnung,
- unzulässige Entsorgung der Abfälle,
- unberechtigte Weitergabe von Daten an Dritte oder Verwendung dieser Daten zu vertragsfremden Zwecken,
- Manipulation der PP-Mengen, für die die vertragliche Leistung zu erbringen ist, (z. B. bei den Wiegeergebnissen (etwa am Wiegeschein oder bei der Verwiegung) und
- Nichtgewährung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, insbesondere zu Zahlungen von Mindestlöhnen, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder für allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge i. S. d. Arbeitnehmer-Entsendegesetzes festgelegt sind.

Hiervon unberührt bleibt das Recht auf Ersatz desjenigen Schadens, der durch die

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen Übernahme und Verwertung von Papier und Pappe, Entsorgungsgebiet Zwickau Nord ab 2025

Verletzung der Vertragsverpflichtungen dem Auftraggeber entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen. Weiterhin bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt.

(2) Hat sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung i. S. d. Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt, hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 3 % des gewichteten Angebotspreises. Hiervon unberührt bleibt das Recht auf Ersatz desjenigen Schadens, der durch die Beteiligung an der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung dem Auftraggeber entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen. Weiterhin bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt.

Die Geltendmachung der Vertragsstrafe hat schriftlich zu erfolgen. In dem Schreiben ist die Höhe der Vertragsstrafe zu begründen und zu berechnen.

§ 13 Vergütung/Erlöse

(1) Der Auftraggeber vergütet dem Auftragnehmer nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses die Leistung auf der Basis der Masse am vom Auftraggeber übernommenen PP.

(2) Der Auftraggeber vergütet dem Auftragnehmer nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses die Kostenanteile der Leistungen.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den Auftraggeber für die Leistung „Verwertung des PP“ für die Verwertungsmenge den im Angebot genannten Erlös für das verwertete Altpapier in €/Mg auf der Basis der Masse der Annahmemenge auszukehren.

(4) Die Art und Weise der Rechnungsstellung unter Ausweis der Systembetriebsmengen wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt.

(5) Maßgeblich für die Vergütung nach Abs. 1 – 3 ist die Summe der Massenangaben auf den per Differenzwägung auf der eingesetzten Waage erstellten Wägescheinen der Übergabestellen.

(6) Der Auftragnehmer haftet für die steuerrechtliche Richtigkeit der von ihm im Angebot ausgewiesenen Leistungsentgelte und stellt den Auftraggeber zugleich von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, soweit diese nach Maßgabe des Steuerrechts im Hinblick auf die Leistungsentgelte nach Abs. 1 – 3 gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden.

§ 14 Preisanpassung

(1) Wird die unter der Leistungsbeschreibung in Bezug genommene Preisnotierung geändert, findet für die Änderung der Preisnotierungen die an die Stelle tretenden Preisnotierung oder Indices Anwendung. Neue Preisnotierungen oder Indices von EUWID Recycling und Entsorgung werden erst ab dem Zeitpunkt zur Grundlage der Vergütung, ab dem die vereinbarten Preisnotierungen nicht mehr veröffentlicht werden.

(2) Eine Anpassung der Vergütung im Übrigen ist ausgeschlossen.

§ 15 Rechnungslegung und Fälligkeit

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, monatlich bis zum 10. des Folgemonats über die tatsächlich erbrachten Leistungen Rechnung zu legen. Die Rechnung bzw.

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen Übernahme und Verwertung von Papier und Pappe, Entsorgungsgebiet Zwickau Nord ab 2025

Gutschrift ist jeweils im Original und mit einer Kopie einzureichen. Der Rechnung/Gutschrift ist jeweils eine Kopie der Lieferscheine („Wägescheine“), die Mengenbilanz der Übergabestelle sowie eine entsprechende Wägescheindatei beizufügen.

Sofern der Auftragnehmer beabsichtigt, die Rechnungen mit Nachweisen als elektronische Rechnung (e-Rechnung) zu übermitteln, ist das Standardformat X-Rechnung zu verwenden. Die Adresse des zentralen Rechnungseingangs dieser e-Rechnungen einschließlich Leitweg-ID wird dem Auftragnehmer nach Auftragserteilung mitgeteilt.

(2) Die Vergütung wird 14 Tage nach Eingang der Rechnung/Gutschrift beim Auftraggeber fällig.

§ 16 Übertragung von Rechten und Pflichten

(1) Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag auf einen Dritten, auch im Fall der Gesamtrechtsnachfolge, bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

(2) Bei Übergang der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht auf einen Dritten ist der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Weiteres ganz oder teilweise auf den dann Entsorgungspflichtigen zu übertragen. Der Auftragnehmer ist von einem Übergang der Entsorgungspflicht zu unterrichten und stimmt der Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag schon jetzt zu.

§ 17 Leistungszeitraum und Kündigung

Die ausgeschriebene Leistung beginnt am 01.01.2025 und endet am 31.12.2027. Es besteht die Option der Verlängerung des Vertrages einmalig um ein Jahr durch den ZAS, mithin vom 01.01. bis 31.12.2028. Die Verlängerung des Vertrages ist durch den ZAS bis spätestens drei Monate vor Ende der Vertragslaufzeit in Textform gegenüber dem AN anzuzeigen. Der AN kann der Verlängerung innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Anzeige, dass die Verlängerungsoption ausgeübt wird, in Textform widersprechen.

§ 18 Außerordentliche Kündigung

(1) Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden durch

a) den Auftraggeber,

- wenn der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnungen durch den Auftraggeber bezogen auf ein und dieselbe Pflicht nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen; zwischen ihnen muss mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen liegen,
- wenn der Auftragnehmer mit einer ihm obliegenden Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher Mahnung länger als einen Monat in Verzug ist;

b) den Auftragnehmer,

- wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnung durch den Auftragnehmer bezogen auf ein und dieselbe Pflicht nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen; zwischen ihnen muss mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen liegen;

c) beide Vertragsparteien bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes (§ 314 Abs. 1 BGB)

§ 8 VOL/B bleibt unberührt.

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen Übernahme und Verwertung von Papier und Pappe, Entsorgungsgebiet Zwickau Nord ab 2025

(2) Die Kündigung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

(3) Kündigt der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund, kann er die Kündigung mit sofortiger Wirkung aussprechen oder einen späteren Zeitpunkt für die Vertragsbeendigung bestimmen.

§ 19 Information und Überwachung; Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber eine umfassende Informations- und Auskunftspflicht zu allen Fragen, die die Abfallentsorgung nach diesem Vertrag betreffen. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers.

(2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen sämtliche Unterlagen zu übergeben, zu deren Erstellung er im Rahmen der Leistungserbringung aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Auflagen verpflichtet ist, sofern diese Unterlagen dem Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung des Altpapiers oder dem sonstigen Nachweis der vertragsgemäßen Leistung dienen oder der Auftraggeber diese zur Erfüllung eigener Verpflichtungen gegenüber den Aufsichtsbehörden benötigt.

(3) Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber monatlich binnen 10 Werktagen Verwertungsbestätigungen mit Liste der Eingangsverwiegungen der annehmenden Verwertungsanlage. Auf Verlangen des Auftraggebers sind auch die entsprechenden Wiegebelege in Kopie vorzulegen.

(4) Der Auftraggeber ist befugt, für die Dauer des Vertrages während der normalen Arbeitszeit Kontrollen auf den zur Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag eingesetzten Anlagen und Fahrzeugen des Auftragnehmers nach beliebigem Ermessen durchzuführen.

(5) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber frühestmöglich schriftlich, bei unvorhersehbaren Ereignissen unverzüglich nach Eintritt zusätzlich per Telefax und fernmündlich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer von Ereignissen, die die Erfüllung der Pflichten nach diesem Vertrag vorübergehend oder dauernd unmöglich machen.

§ 20 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und betrieblichen bzw. dienstlichen Belange der jeweils anderen Vertragspartei auch über das Ende dieses Vertrages hinaus striktes Stillschweigen zu bewahren und derartige Kenntnisse nur zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Das gilt nicht für erforderliche Auskünfte gegenüber den Überwachungsbehörden sowie gegenüber sonstigen Behörden, denen gegenüber der Auftraggeber zur Auskunft verpflichtet ist.

§ 21 Umgang mit Unterlagen

(1) Sämtliche Unterlagen, die den Umfang, den Ort, die Art und Weise der Leistungserbringung sowie deren Abrechnung dokumentieren, sind für mindestens 10 Jahre vom Auftragnehmer aufzubewahren.

(2) Die Vertragsparteien werden die ihnen übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen während der Vertragsdauer sorgfältig verwahren, vor Einsichtnahme Dritter schützen und auf Verlangen nach dem Ende dieses Vertrages zurückgeben. Dies gilt auch für die von den Vertragsparteien zur Erfüllung dieses Vertrages bzw. im Zuge seiner Erfüllung angefertigten Unterlagen.

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen Übernahme und Verwertung von Papier und Pappe, Entsorgungsgebiet Zwickau Nord ab 2025

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die nichtige oder unwirksame Klausel soll in diesem Fall unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze möglichst dem Sinn und Zweck dieses Vertrags nächstliegend unter Beachtung der Nichtigkeits- und Unwirksamkeitsgründe angepasst werden. Insoweit wird § 139 BGB abbedungen.

(2) Im Falle von Lücken gilt, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Lücke von vornherein gesehen und bedacht. In diesem Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, der künftigen Klarheit halber den Vertrag entsprechend schriftlich zu ergänzen. Analog ist bei der Änderung von gesetzlichen Vorgaben zu verfahren.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(4) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 23 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft.

§ 24 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stollberg.

Stollberg, den , den

.....

.....

.....

.....

Auftraggeber

Auftragnehmer

**Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen Übernahme und
Verwertung von Papier und Pappe, Entsorgungsgebiet Zwickau Nord ab 2025**

17. Leistungsverzeichnis

Die nachfolgend angebotenen Preise umfassen alle Leistungen laut Leistungsbeschreibung und Entsorgungsvertrag. Weitere Aufwendungen werden dem AN nicht vergütet. Die Preise sind in Euro mit 2 Nachkommastellen und netto ohne Umsatzsteuer anzugeben.

An den AG auszukehrende Erlöse sind mit negativem Vorzeichen zu kennzeichnen.

Es kann die Variante A (Position 1.1, 1.2, 1.3, 1.4) **und/oder** die Variante B (Position 1.5, 1.6, 1.7, 1.8) angeboten werden (wenn auf eine Variante kein Angebot eingereicht wird, bitte jeweils diagonal durchstreichen).

Entsorgungsgebiet Zwickau Nord

Position	Leistung	Preis je Leistungseinheit netto (ohne Umsatzsteuer)
1	Verwertung von PP	
1.1 Var. A	Korridor 1 Übernahme von PP <u>abgeholt durch AN</u> an durch AG benannter Übergabestelle – Erlösanteil (Erlöse sind mit negativem Vorzeichen auszuweisen!) € pro Mg
1.2 Var. A	Korridor 2 Übernahme von PP <u>abgeholt durch AN</u> an durch AG benannter Übergabestelle – Erlösanteil (Erlöse sind mit negativem Vorzeichen auszuweisen!) € pro Mg
1.3 Var. A	Korridor 3 Übernahme von PP <u>abgeholt durch AN</u> an durch AG benannter Übergabestelle – Erlösanteil (Erlöse sind mit negativem Vorzeichen auszuweisen!) € pro Mg
1.4 Var. A	Transportaufwand/Handlingsaufwand des AN bei Abholung beim AG € pro Mg

**Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen Übernahme und
Verwertung von Papier und Pappe, Entsorgungsgebiet Zwickau Nord ab 2025**

1.5 Var. B	Korridor 1 Übernahme von PP <u>angeliefert durch AG</u> an durch AN benannter Übergabestelle – Erlösanteil (Erlöse sind mit negativem Vorzeichen auszuweisen!) € pro Mg
1.6 Var. B	Korridor 2 Übernahme von PP <u>angeliefert durch AG</u> an durch AN benannter Übergabestelle – Erlösanteil (Erlöse sind mit negativem Vorzeichen auszuweisen!) € pro Mg
1.7 Var. B	Korridor 3 Übernahme von PP <u>angeliefert durch AG</u> an durch AN benannter Übergabestelle – Erlösanteil (Erlöse sind mit negativem Vorzeichen auszuweisen!) € pro Mg
1.8 Var. B	Handlingsaufwand des AN bei Übernahme an durch AN benannter Übergabestelle € pro Mg

.....

Unternehmen/Datum

18. Formblätter und Angebotsschreiben

Die nachfolgend aufgelisteten Angaben und Nachweise des Bieters sind mit dem Angebot vorzulegen, sofern nicht ausdrücklich angegeben ist, dass die Unterlagen auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen sind. Für den Vorbehalt einer Nachforderung der mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen, Nachweisen und Erklärungen wird auf Ziffer 3 verwiesen.

Für die nachfolgend genannten Angaben und Nachweise können die hierfür vorbereiteten Formulare verwendet werden, soweit solche den Vergabeunterlagen beigelegt sind. Stattdessen können die Angaben und Erklärungen auch - gemäß Gliederung der nachfolgenden Aufzählung - auf anderem Wege erklärt bzw. abgegeben werden. Angaben und Nachweise, für die keine Formulare vorgesehen sind, sollten ebenfalls in der Reihenfolge der nachfolgenden Aufzählung gesondert als Anlage beigelegt werden. Sie sind eindeutig zu kennzeichnen und mit folgenden Angaben zu versehen:

Name des Bieters, Anlagen-Nr., Kennzahl bzw. Nummer des geforderten Nachweises gemäß den Vergabeunterlagen.

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen Übernahme und Verwertung von Papier und Pappe, Entsorgungsgebiet Zwickau Nord ab 2025

Zum Nachweis der Eignung sind dem Angebot bzw. auf Verlangen der Vergabestelle die Unterlagen entsprechend Ziffer 3.11. der Vergabeunterlagen vorzulegen.

Den Vergabeunterlagen sind folgende Formulare beigefügt:

- Angebotsschreiben,
- 124_LD-Eigenerklärung,
- L 234 Erklärung Bietergemeinschaft,
- L 235 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen,
- L 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen,
- 421 Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft
- Formblatt zur vorgesehenen Verwertungsanlage,
- Formblatt Angaben zur durch AN anzugebenden Übergabestelle